

## Zweckverbände

### 1. Änderungssatzung

#### der Beitragssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung ( Beitragssatzung ) vom 08. Dezember 2005

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch hat am 08.12.2005 folgende 1. Änderungssatzung der Beitragssatzung in der Fassung vom 11. April 2005 beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungen

Es wird der § 18a in die bisherige Beitragssatzung eingefügt:

#### § 18a Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

(1) Der AZV Delitzsch erhebt für Grundstücke, für die der erstmalige Beitrag im Sinne des § 4 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht entstanden ist Vorauszahlungen auf den nach § 3 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage begonnen wird. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt 75 von Hundert der voraussichtlichen Beitragsschuld.

(2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Vorauszahlung wird frühestens in dem Jahr festgesetzt, in dem mit dem Bau der Schmutzwasserkanalisation für das jeweilige Einzugsgebiet begonnen wird.

(3) Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn derjenige, der die Vorauszahlung geleistet hat, nicht beitragspflichtig ist.

(4) § 5 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Delitzsch, den 14.12.2005



Bieniek  
Verbandsvorsitzender

